



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

19. Wahlperiode - 45. Sitzung

am Dienstag, dem 13. August 2019, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Einzigiger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung der Petition L2119-19/804

Bildungswesen; Absenkung der Stundenzahl von Lehrern

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung der Petition L2119-19/804

Bildungswesen; Absenkung der Stundenzahl von Lehrern

Die Petentin, Frau Henke, Vorsitzende der GEW Schleswig-Holstein, erläutert ihre Petition. Es sei Aufgabe des Landes, für die Einhaltung der Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte zu sorgen, um die Gesundheit der Lehrkräfte zu gewährleisten und so die Qualität der Bildung zu sichern.

Frau Henke erklärt, früher sei bei der Erarbeitung der Erlasse, die die Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte in Schleswig-Holstein regeln, der Hauptpersonalrat Lehrkräfte beteiligt gewesen. Im Sommer dieses Jahres sei die Pflichtstundenverordnung ohne Veränderung verlängert worden; auch in diesem Jahr seien Hinweise und Anmerkungen der Gewerkschaften und Verbände nicht zum Tragen gekommen. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte sei in den vergangenen 100 Jahren nur unwesentlich verringert worden. Sie kritisiert die Haltung des Arbeitgebers Land SH, wonach die Lehrkräfte selbst dafür Sorge zu tragen hätten, schneller oder weniger zu arbeiten. Vielmehr sei es Aufgabe des Arbeitgebers, für ein Maß an Aufgaben zu sorgen, das zu bewältigen sei.

Frau Henke geht auf die Statuserhebung zur Lehrgesundheit ein, die die Landesregierung 2017 durchgeführt hat. Das Ministerium habe zwar Fakten erhoben, daraus aber keine Schlüsse gezogen. Die Statuserhebung habe gezeigt, dass die Lehrkräfte unter enormen Belastungen zu leiden hätten. So habe die Hälfte der Befragten die eigene Arbeitsfähigkeit als schlecht oder mäßig eingeschätzt. Deshalb erwarte man eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl. Außerdem müssten die Zahl der Ausgleichsstunden erhöht und Entlastungsstunden eingeführt werden.

Frau Henke stellt weiter dar, dass in den vergangenen Jahren Themenfelder wie Deutsch als Zweitsprache, heterogenere Schülerschaften, größere Klassen, Inklusion und Digitalisierung die Lehrkräfte mehr und mehr zusätzlich in Anspruch nähmen. Für all diese Mehrbelastungen habe es bisher keine Entlastungen gegeben.

Im Folgenden schildert sie die Belastung von Lehrkräften in Niedersachsen (siehe Anlage). Sie hebt besonders hervor, dass zusätzliche Tätigkeiten, die nicht der Vorbereitung oder Durchführung des Unterrichts dienten, mittlerweile durchschnittlich ein Drittel der Arbeitszeit der Lehrkräfte in Niedersachsen ausmachten. Bei einer historischen Betrachtung könne man leicht feststellen, dass die Arbeit für oder am Unterricht einen geringeren Anteil der Gesamt-arbeitszeit der Lehrkräfte ausmache.

Darüber hinaus sei auch die Gesamtarbeitszeit zu hoch. Die Befragungen aus Niedersachsen hätten ergeben, dass ein großer Teil der Lehrkräfte die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche häufig oder dauerhaft überschreite, was eine Verletzung der Arbeitszeitnormen darstelle.

Die Ergebnisse der Studie ließen sich auch auf Schleswig-Holstein übertragen; hier liege die Zahl der Pflichtstunden für Gymnasiallehrkräfte mit 25,5 Stunden pro Woche sogar noch über der in Niedersachsen mit 23,5 Stunden pro Woche.

Auf eine Nachfrage der Abg. Ünsal erklärt Frau Henke, die Pflichtstundenzahl sei die einzige Festlegung der Arbeitszeit für Lehrkräfte, die es gebe. Da die Pflichtstundenzahl in Schleswig-Holstein etwa so hoch sei wie die in Niedersachsen, sei die Situation in Schleswig-Holstein mit der in Niedersachsen zu vergleichen, obwohl es bisher noch keine vergleichbare Langzeitstudie gebe.

Frau Henke verweist abschließend auf die Folgen der Mehrbelastung. So würden Lehrkräfte krank, arbeiteten nur noch in Teilzeit oder hätten dauerhaft unter der längeren Arbeitszeit zu leiden.

Herr Stotz, Referatsleiter im Bildungsministerium, nimmt im Folgenden Bezug auf die Stellungnahme von Staatssekretärin Dr. Stenke, die den Ausschussmitgliedern vorliegt. Er bestätigt, dass das Bildungsministerium die Pflichtstundenverordnung verlängert habe. Die Verlängerung sei rechtlich gestützt durch ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts Schleswig vom 7. September 2016 (11 A 18/16), wonach die unterrichtliche Bemessung der Pflichtstundenzahl rechtmäßig sei und sich im Ermessensspielraum des Arbeitgebers bewege.

Herr Stotz hebt hervor, vom digitalen Wandel in der Arbeitswelt seien nicht nur Lehrkräfte betroffen.

Die Landesregierung habe Maßnahmen in Angriff genommen, um die Lehrkräfte zu entlasten, beispielsweise die Stärkung der Schulassistenten und die Erhöhung der Unterrichtsversorgung. Im Rahmen des IMPULS-Programms habe die Landesregierung Mittel zur Verbesserung des Lärmschutzes bereitgestellt; auch der Landeskoordinator für Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) sei gestärkt worden. Nicht zu vergessen seien außerdem die Maßnahmen zur Besoldungsverbesserung.

Herr Stotz zieht den Schluss, dass das Bildungsministerium aus den genannten Gründen an der Pflichtstundenzahl festhalte. Die Besonderheit des Lehrerberufs bestehe gerade darin, einen großen Teil der Arbeitszeit individuell ausgestalten zu können. Herr Stotz zitiert aus einer GEW-Info vom April 2018, dass es eine

„enorme Differenz bei der individuellen Arbeitszeit der Lehrkräfte [gebe], [...] dass sich [aber] ein großer Teil dieser Differenz aufgrund der eigenen professionellen Hingabe zum Beruf ergibt, die zu ungesunden Arbeitsmustern führt und auf Dauer die Gesundheit schädigt. [...] Eine individuelle Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung führt tendenziell nicht zu einer entsprechenden Reduzierung der tatsächlichen Arbeitszeit.“

Diese Aussage entspreche auch dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig, wonach die individuelle Arbeitszeit maßgeblich vom eigenen fachlichen Können und der Fähigkeit zur Selbstorganisation abhängt. Bei der pauschalisierenden Festsetzung einer Pflichtstundenzahl müsse daher eine Vielzahl von Besonderheiten berücksichtigt werden, neben den genannten Faktoren auch die Tatsache, dass Lehrkräfte 75 Ferientage zur Verfügung haben.

Herr Stotz setzt sich mit der Diskussion über eine Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte auseinander und stellt fest, wenn es eine Pflicht gäbe, die Arbeitszeit von Lehrkräften zu erfassen, habe man zwar Daten, die man verarbeiten könne, allerdings könnten sich die Lehrkräfte ihre Arbeitszeit dann nicht mehr frei einteilen. Er vermutet, dass eine solche Maßnahme nicht gewünscht sei, und schließt folgerichtig, dass es aktuell keinen Bedarf zur Änderung der bisherigen Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte gebe.

Abg. Heinemann wirft die Frage auf, ob die von Frau Henke vorgestellte Studie aus Niedersachsen auf Schleswig-Holstein übertragbar sei, weil es in Niedersachsen unter anderem eine andere Stundentafel gebe. Seiner Einschätzung nach müssten die längeren Ferienzeiten der Lehrer statistisch berücksichtigt werden; nur dann könne man vermeiden, dass in der Bevölkerung entsprechende Klischees entstünden.

Frau Henke erwidert, dass die in der vorgestellten Studie erfasste Arbeitszeit der Lehrkräfte auf alle Wochen des Jahres umgerechnet worden sei; die Lehrkräfte in Niedersachsen arbeiteten demnach drei Zeitstunden mehr als die übrigen Beamtinnen und Beamten.

Mit Bezug auf die Ausführung von Herrn Stotz stellt sie klar, normalerweise bewältigten Beschäftigte die mit der Digitalisierung verbundenen Anforderungen während der Arbeitszeit, während die Lehrkräfte solche Aufgaben zusätzlich übernehmen müssten. So sei die derzeitige Pflichtstundenzahl zwar rechtmäßig, aber nicht gerecht.

Abg. Waldinger-Thiering glaubt nicht, dass Lehrkräfte sinnvollerweise dadurch entlastet werden könnten, dass sie weniger vorbereiteten. Sie bedauert, dass die Lehrkräfte der beruflichen Schulen in der von Frau Henke vorgestellten Studie nicht berücksichtigt worden sind. Sie möchte wissen, wie viele Teilzeitkräfte regelmäßig Überstunden machen, und bemerkt, dass Entlastungs- und Ausgleichsstunden eine wichtige Rolle spielten. Sie fragt die GEW nach ihrer Haltung zu festen Arbeitszeiten für Lehrkräfte.

Abg. Strehlau gibt zu bedenken, dass auch eine Absenkung der Pflichtstundenzahl allein nicht helfen werde. Auch sie erkundigt sich nach der Position der GEW zu einem Arbeitszeitmodell.

Auf eine Frage des Abg. Knöfler antwortet Frau Henke, in der in Niedersachsen durchgeführten Studie seien nur Ergebnisse aus Gymnasien, Gesamtschulen und Grundschulen aufgeführt worden, weil die Ergebnisse aus anderen Schulformen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl statistisch nicht repräsentativ gewesen seien. Nichtsdestoweniger seien von den angesprochenen Problemen Lehrkräfte aller Schulformen betroffen. In Anlehnung an eine Empfehlung der Arbeitszeitkommission in Niedersachsen fordere die Petition deshalb die Reduzierung der Pflichtstundenzahl um eine Stunde und den Einstieg in Entlastungsstunden, zum Beispiel für Klassenlehrkräfte, Inklusion, Korrektur- und Prüfungszeiten sowie Leitungsaufgaben.

Die Einführung einer festen Arbeitszeit würde die Arbeitszeit insgesamt wohl begrenzen und damit für Entlastung sorgen, andererseits wollten viele Lehrerinnen und Lehrer ihre Arbeitszeit gern weiter flexibel gestalten. Die GEW sei mit dem derzeitigen Arbeitszeitmodell in Hamburg nicht zufrieden; ob solch ein Modell sinnvoll sei, hänge von seiner Ausgestaltung ab.

Auf eine weitere Frage der Abg. Waldinger-Thiering antwortet Herr Stotz, die verbesserte Planstellensituation an den Schulen trage insofern zu einer Entlastung der Lehrkräfte bei, als dadurch der Vertretungsbedarf verringert werde. Ein Erlass zur Leitungszeit solle zum Schuljahr 2020/21 in Kraft treten.

Herr Stotz bezweifelt, dass eine feste Arbeitszeit für Lehrkräfte sinnvoll sei. Gerade für viele Frauen sei es attraktiv, sich die Arbeitszeit selbst einteilen zu können. Bei einer festen Arbeitszeit sei es außerdem schwieriger, die Arbeitszeit von Schulassistentenkräften zu regeln.

Abg. Dr. Tietze merkt an, die Wirkung der vom Land ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung von Schulsozialarbeit und Schulassistenten dürften nicht unberücksichtigt bleiben.

Herr Stotz bemerkt, dass das Land auch die Schulpsychologischen Dienste und Perspektiv-Schulen gezielt fördere. Er erinnert an den Grundsatz des § 34 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, wonach sich Beamtinnen und Beamte „mit vollem persönlichen Einsatz“ ihrem Beruf zu widmen hätten.

Frau Henke ist der Ansicht, dass die vom Land ergriffenen Maßnahmen die Probleme zwar gelindert, aber bei Weitem nicht gelöst hätten.

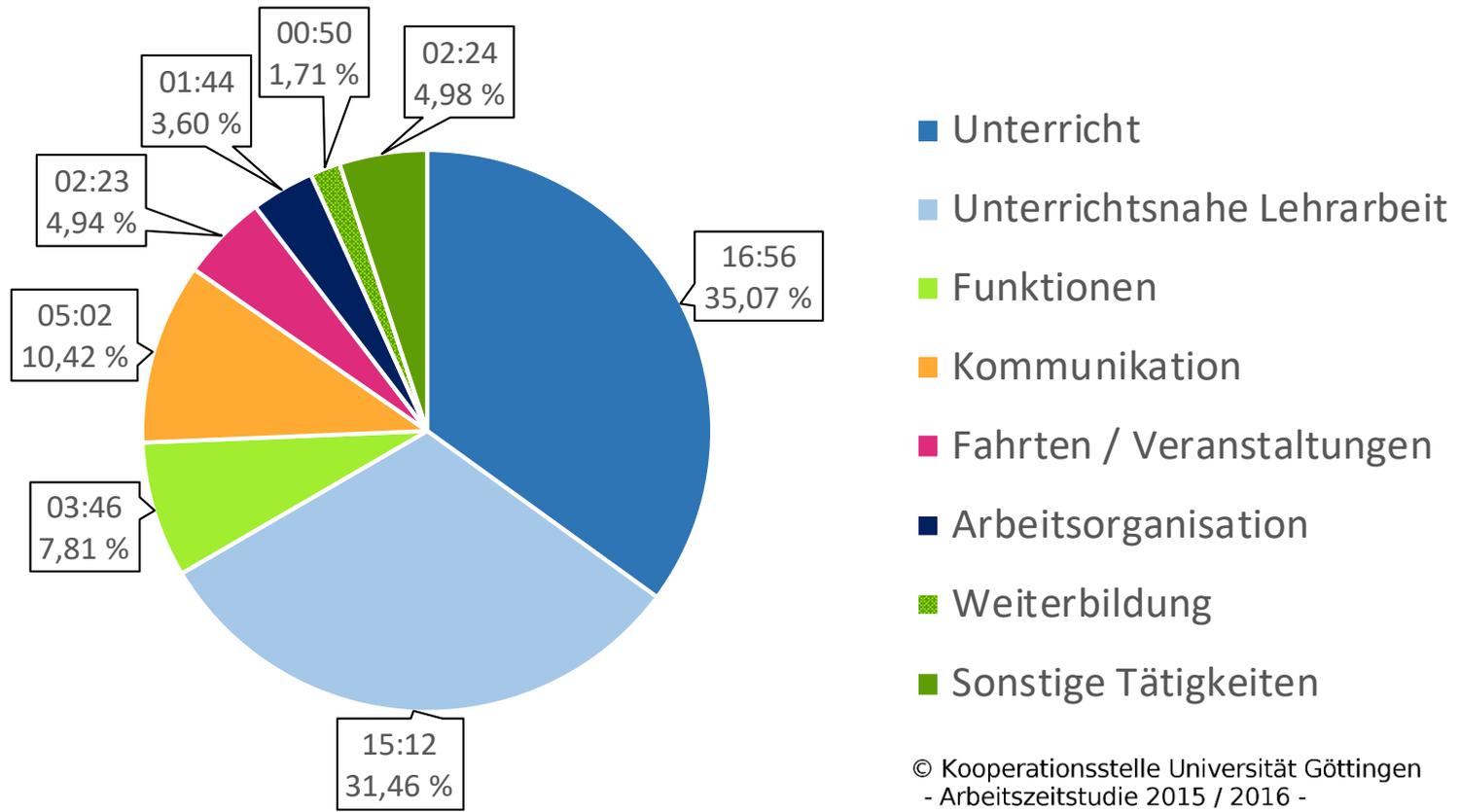
Nach Auffassung von Herrn Stotz ist es Aufgabe der Schulleitung, zusätzliche Aufgaben innerhalb der Schule sinnvoll an Kolleginnen und Kollegen zu verteilen.

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, bedankt sich bei der Petentin und schließt die Sitzung um 11:05 Uhr.

gez. Hauke Göttisch
Vorsitzender

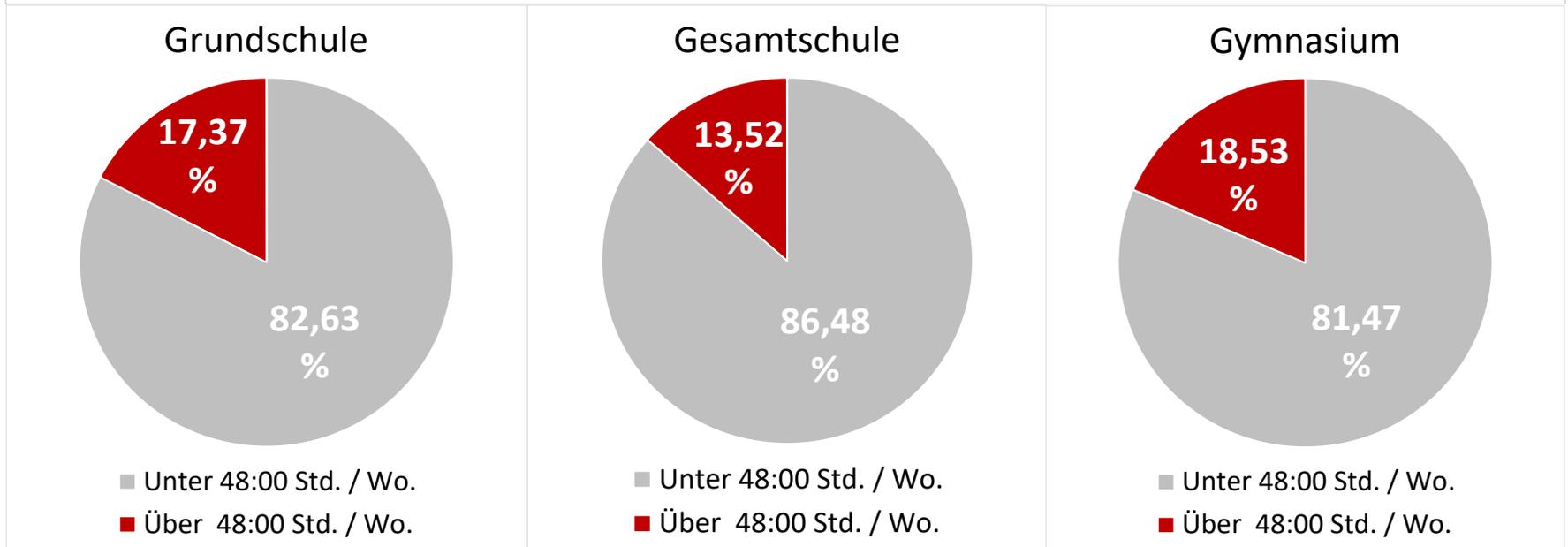
gez. Ole Schmidt
Protokollführer

Durchschnittliche Verteilung der Tätigkeiten in den drei Schulformen Gymnasium, Gesamtschule und Grundschule nach acht Tätigkeitsklassen (repräsentativ, in Stunden und Prozent)



© Kooperationsstelle Universität Göttingen
 - Arbeitszeitstudie 2015 / 2016 -
 Lehrkräfte in Niedersachsen

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Vollzeitkräften über 48 Stunden in der Schulzeit (Schulzeitwoche)



© Expertengremium Arbeitszeitanalyse Niedersachsen
- Empfehlungen - Abschlussbericht 2018 -

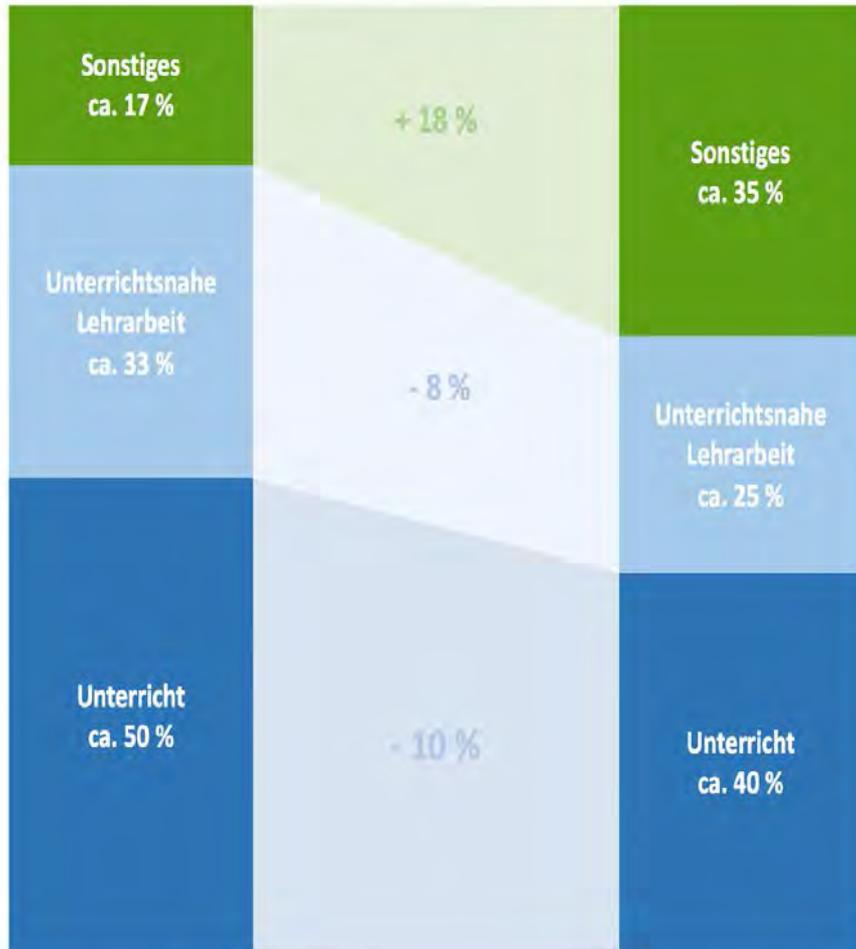
Bedeutsame Verletzungen der Arbeitszeitnormen durch eine Mehrheit der Lehrkräfte (2)

Schulformübergreifend überschreiten 16,77 % der *Vollzeitkräfte* während der Schulwochen sogar dauerhaft die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48-Stunden pro Woche.

Veränderung der Tätigkeitsstruktur im Zeitverlauf

- Zentralbefund XV -

Grundschule

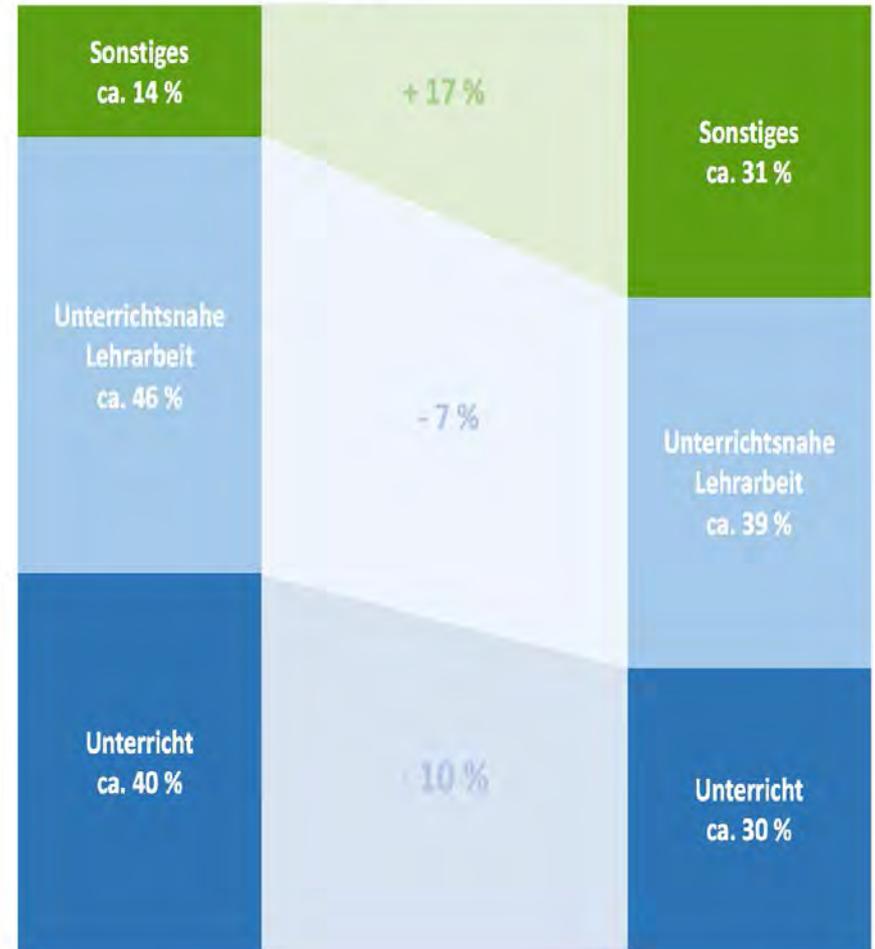


1960

© Kooperationsstelle Universität Göttingen
- Expertise Arbeitszeit 2018 -

2016

Gymnasium



1960

© Kooperationsstelle Universität Göttingen
- Expertise Arbeitszeit 2018 -

2016